Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 38

Artikel: Zur Regelung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sein, bevor fixirt werden kann. Für gewöhnlich ist genügend fixirt, wenn die Farben nicht mehr wischen. Schwarz, Englischroth, Chromroth, Krapplack, Mennige und Ultramarinblau brauchen etwas mehr Fixativ als andere Farben. Eventuell vorhandene Fenster sind vor dem Fixiren mit Tüchern zu verhängen, da etwa darauffallende Tropfen des Wasserglases von den Scheiben nicht wieder zu entfernen sind.

Will man nach dem Fixiren noch an der Malerei ausbessern oder ändern, so mache man sich die Farben mit Fixativ an und male darauf.

Findet man, daß einige Partien oder Schatten etwas dunkler sein sollten, so kann man sich dem sogen. „Umbralin" (einer Mischung von Benzin und Paraffin) helfen. Das Umbralin ist sehr feuergefährlich, also Vorsicht bei dem Erwärmen; warm wird die betreffende Fläche überstrichen und nach dem Trocknen mit einer Löth- oder Abbrennlampe das Paraffin eingeschmolzen. Auf mit Umbralin behandelten Flächen kann mit Mineralfarben nicht mehr gemalt werden, da die Farben keinen Halt mehr finden.

In dieser Technik wurden schon vor Jahren größere künstlerische Arbeiten ausgeführt und haben sich ganz vorzüglich erhalten. Als besonders mustergiltig für dekorative Malereien ist das dem Herrn Dekorationsmaler Anton Wagner in München gehörige und von ihm geschmückte Haus, Ecke der Perusa- und Theatinerstraße, zu erwähnen. Verschiedene Firmen, Heiligenbilder, Lunetten- und Giebelverzierungen 2c. legen Zeugniß ab von der zweckmäßigen Verwendbarkeit auch zu kleineren dekorativen Malereien.

Wünschenswerth, besonders für uns Maler, wäre es, wenn sich diese Technik mehr Bahn brechen würde, unser Arbeiten würde künstlerischer und wir erhielten endlich einmal eine einheitliche Technik, aus welcher sich ein entsprechender naturgemäßer Styl entwickeln könnte.

Verkleinerte Probe
aus J. Stauffacher's „Studien und Kompositionen".

Zur Regelung des Submissionswesens.

Der schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein hat soeben die von ihm in vielen Berathungen als einzig richtig befundenen und nun hoffentlich in der ganzen Schweiz bei allen zukünftigen Arbeits- und Lieferungs-Ausschreibungen geltenden „Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens" veröffentlicht. Da dieselben für einen großen Theil unserer Leser ein spezielles Interesse haben, lassen wir sie hier wörtlich folgen. Sie lauten:

Art. 1. Oeffentliche Arbeiten und Lieferungen von einiger Bedeutung sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Bei periodischen Lieferungen soll die Ausschreibung ordentlicher Weise alle Jahre stattfinden.

Beschränkungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staats- oder Gemeindegebiet sind zulässig, sie sind jedoch schon in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Im Uebrigen dürfen beschränkte Bewerbungen nur dann stattfinden, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt werden, wie in dem Falle, als es sich um patentirte Objekte oder um dringenden Bedarf handelt oder wenn eine allgemeine Konkurrenz überhaupt nicht zum Ziele führen kann (Art. 10).

Art. 2. Die Ausschreibung einer Konkurrenz zur Leistung und Lieferung von Arbeiten soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projekte stattfinden. Die Konkurrenz zur Erlangung von Projekten ist von der Konkurrenz zur Vergebung der Lieferungen und Arbeiten wenn möglich zu trennen.

Der Ausschreibung sollten zu Grunde liegen und den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden:

a. Die Ergebnisse der Vorerhebungen, auf welche sich das Projekt gründet.
b. Das vollständige Projekt, so weit dasselbe in Zeichnungen dargestellt werden kann, Muster, Modelle 2c.
c. Die Beschreibung der auszuführenden oder zu liefernden Arbeiten, bezw. die besondern Ausführungsbestimmungen (Baubeschreibung, besondere Bedingungen).
d. Das Vertragsformular, bezw. die allgemeinen Vertragsbedingungen.
e. Das Formular der Preisliste.
f. Das Vorausmaß enthaltend die Angaben der zu liefernden Mengen.
g. Das Formular für die Offerte.

Diese Vorlagen sollten, was b, c und d anbelangt, in solcher Vollständigkeit aufgelegt und, so weit dies der Umfang derselben gestattet, in Vervielfältigungen den Konkurrenten zur Verfügung gestellt werden, daß darauf die Beschaffenheit der zu liefernden Arbeiten genau beurtheilt werden kann.

Die Ergebnisse (a) der Vorerhebungen sind so weit zu

Verkleinerte Probe

aus J. Stauffacher's „Studien und Kompositionen".

erläutern, daß der Bewerber die Möglichkeit hat, zu erfahren, ob in Rücksicht auf die Ausführung der Arbeiten nicht noch weitere Feststellungen zu machen seien.

Die zu f anzugebenden Quantitäten sollen, wenn sie nicht genau festgestellt werden können, ausdrücklich als „ungefähr ermittelt" bezeichnet werden. In den Vertragsbedingungen (d) ist anzugeben, bis zu welchem Prozentsatz Mehr- oder Minderleistungen und Lieferungen unter Festhaltung der anzubietenden Preise zulässig sind und bis zu welcher Zeit letztere Geltung haben sollen.

Das Formular der Preisliste (e) enthält ein Verzeichniß aller Arbeiten und Lieferungen, welche zur Ausführung gelangen sollen, nebst Bemerkungen, die über den Umfang der um einen gewissen Preis zu liefernden Arbeiten im Besondern Aufklärung geben.

Soll von den Anbietenden zugleich das Projekt geliefert werden (z. B. bei maschinellen Anlagen, eisernen Brücken ꝛc.), so ist erforderlich, daß von Seite des Vergebenden (Bauherrn) ein unter fachmännischer Mitwirkung aufgestelltes Programm aufgelegt und die demselben als Grundlage dienenden Vorerhebungen den Bewerbern zugänglich gemacht werden. Neben den unter c und d bezeichneten besonderen Ausführungsbestimmungen und allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch hier Beschreibungen der Lieferungsobjekte so weit zu geben, als es der Natur der Sache nach möglich ist. Die Form der Angebote bezüglich Preise und Kostenberechnungen soll ebenfalls in der Ausschreibung genau angegeben werden.

Die der Bewerbung zu Grunde gelegten Dokumente sollen die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen.

Dieselben müssen ihrer Form nach von allen Bewerbern streng eingehalten werden. Die Angebote dürfen sich nur auf die durch die Grundlagen umschriebenen Objekte beziehen. Abweichungen von diesen Vorschriften bedingen den Ausschluß von der Bewerbung.

Mit der Einreichung eines Angebotes ist, auch ohne besondere Erwähnung, die Annahme der der Bewerbung zu Grunde liegenden Dokumente durch den Bewerber zugestanden.

Art. 3. Für die Ausschreibung von Lieferungen und Arbeiten soll der Zeitpunkt so gewählt werden, daß die Ausführung in der geeigneten Jahreszeit möglich ist.

Nach der Natur und dem Umfange der zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten ist zwischen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Zeitpunkte der Eingabe der Angebote eine nicht zu kurze Frist zu gewähren, in welcher es den Bewerbern möglich ist, sich zu unterrichten und gründlich erwogene Offerten zu stellen.

Art. 4. Die Vergebung der Lieferungen und Arbeiten soll in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattfinden.

Den Konkurrenten sind die Voranschläge der Behörden nicht zugänglich zu machen. Die Angebote sollen nicht in Prozenten der von dem Bauherrn aufgestellten Preise geschehen, sondern es haben die Konkurrenten die verschiedenen Preise in der Preisliste selbstständig anzusetzen.

Vergebungen gegen Pauschalsummen (à forfait) sind nur dann zulässig, wenn das zu liefernde Objekt in allen seinen Eigenschaften (Beschaffenheit, Menge, Leistungsfähigkeit u. s. w.) so genau bekannt ist, daß über die Bedeutung der verlangten Lieferung oder Leistung keinerlei Zweifel herrschen kann.

Art. 5. Die Bewerber um Uebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten sollen sich in der Lage befinden nachzuweisen, daß sie über die zur Ausführung derselben nöthigen Geldmittel verfügen und daß sie selbst oder die ständigen Mitarbeiter in ihrem Geschäfte die nöthige fachmännische Befähigung besitzen. Sie haben daher, wenn sie in dem fraglichen Gewerbszweige nicht schon als leistungsfähig bekannt sind, Zeugniße über ihre fachmännische Ausbildung und praktische Verwendung vorzulegen.

Endlich kann von den Bewerbern vor der Eingabe ihrer Angebote eine sich nach dem Kostenbetrage der Arbeiten oder Lieferungen richtende provisorische Kaution verlangt werden.

Mit dieser provisorischen Kaution haftet der Submittent für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, bis durch Abschluß des Vertrages das definitive Garantieverhältniß Geltung findet. Kann letzteres aus Ursachen, welche dem Submittenten zur Last fallen, nicht geschehen, dann verfällt die provisorische Kaution zu Gunsten des Bauherrn.

Art. 6. Die Ausschreibung geht von der den Bau oder die Lieferung vergebenden Behörde aus. Sie hat den Gegenstand der Submission im Allgemeinen und die ungefähre Menge der zu vergebenden Arbeiten bezw. Lieferungen, den Zeitpunkt, bis zu welchem die Offerenten im Worte zu

bleiben haben und den Termin der Ausführung zu bezeichnen, Ort und Zeit (Tag und Stunde) für die Eingabe der Angebote und deren Eröffnung genau festzusetzen, sowie auch die Stellen anzugeben, wo die Grundlagen eingesehen bezw. bezogen werden können.

Art. 7. Die Durchführung der Submission erfolgt durch die ausschreibende Behörde unter Zuzug der technischen Organe.

Behördliche Körperschaften (z. B. Gemeindevorstände), welche keinen ständigen Techniker haben, sollen hierzu jedenfalls den Techniker der höheren Körperschaft oder einen allgemeines Vertrauen genießenden Privattechniker als Fachexperten beiziehen.

Offerten, welche nach der festgesetzten Zeit einlaufen sind ohne Weiteres auszuschließen.

Die Offerenten sind berechtigt, der Eröffnung der Angebote beizuwohnen.

Das bei der Eröffnung der Angebote sich herausstellende vorläufige Ergebniß ist in einem sofort aufzusetzenden Protokoll zu verzeichnen.

Art. 8. In weiterer Behandlung der vorliegenden Offerten soll die Behörde die Qualifikation der Bewerber und deren Angebote prüfen und die Zulässigkeit der genügend qualifizirt Befundenen erklären. Die Summe, welche sich durch Einführung der Ansätze der Preisliste in dem vorgelegenen Vorausmaß ergibt, ist für die verschiedenen Eingaben zu verifiziren und allfällig zu berichtigen. Diese Resultate sind sodann zusammen zu stellen und es ist der Zuschlag unter Genehmigungsvorbehalt auszusprechen.

Dabei soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Angebote, welche von den im Art. 2 bezeichneten Grundlagen abweichen, bleiben unberücksichtigt.
2. Ferner sind auszuscheiden Bewerber bezw. deren Angebote, welche den im Art. 5 bezeichneten Anforderungen nicht vollkommen entsprechen.
3. Auch solche Angebote sind auszuscheiden, in welchen Preisansätze erscheinen, deren Betrag mit dem Werthe der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältniß steht, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntniß der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß.
4. Die Kommission ist berechtigt, den Vermögensnachweis zu verlangen.
5. Bei der Beurtheilung darf auch die Qualität der an einen bestimmten Bezugsort gebundenen Materialien in Berücksichtigung fallen.
6. Unter den nach so vorgenommener Sichtung und Prüfung der Rechnung übrig bleibenden Angeboten ist in der Regel dasjenige anzunehmen, welches den geringsten Betrag der Gesammtkosten aufweist; die Behörde ist jedoch berechtigt, ein Angebot zu wählen, das in seinem Kostenbetrag dem Niedrigsten nahe kommt, falls der betreffende Submittent wesentlich größeres Vertrauen verdient.
7. In den Fällen, in welchen die Offerenten zugleich die bezüglichen Projekte zu liefern haben, ist in erster Linie die Güte dieser zu beurtheilen. Angebote, deren Projekte nicht entsprechen, sind von vornherein bei Seite zu legen. Ebenso Offerten, deren Preisangebote nicht annehmbar erscheinen. Die Auswahl darf nur unter solchen Offerten stattfinden, welche sich auf gleichwerthige Projekte beziehen. Es ist, ohne ausdrückliche Zustimmung der Konkurrenten, nicht gestattet, das Projekt des Einen mit dem Preisangebote eines Andern zu kombiniren.
8. Diese Grundsätze haben auch für beschränkte Konkurrenzen Anwendung zu finden.

Art. 9. Das Endergebniß der Submission ist den Bewerbern, sowohl Demjenigen, welchem die Lieferung bezw. Leistung zuerkannt wird, als auch den abgelehnten, womöglich noch am Tage der Eröffnung der Offerten eventuell in der, für die Prüfung derselben kürzest bemessenen Frist in einer Versammlung der Bewerber mündlich oder jedem Einzelnen schriftlich mitzutheilen.

Es steht den Bewerbern frei, insofern als sich bei der Prüfung Aenderungen an der Schlußsumme ergeben haben sollten, in die, diese Veränderungen veranlassenden Berechnungen und Zusammenstellungen Einsicht zu nehmen.

Sofern die Vergebung noch der Genehmigung einer Oberbehörde unterliegt, bleiben alle Bewerber im Worte bis jene ihre Entscheidung getroffen hat. Die Oberbehörde wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe der eventuellen Nichtannahme des Antrages der ersten Instanz, in möglichst kurzer Frist bekannt geben.

Nach erfolgter Entscheidung und bezüglicher Mittheilung durch die Behörde an alle Bewerber tritt Derjenige, dem alsdann die Lieferung oder Arbeit zugeschlagen ist, sofort in das Vertragsverhältniß mit der vergebenden Behörde ein, während die Anderen ihrer Verpflichtung entledigt sind.

Art. 10. Findet die vergebende Behörde erster oder oberer Instanz, daß das Ergebniß der Konkurrenz im Ganzen unannehmbar, so ist die Submission als resultatlos zu betrachten, sämmtliche Bewerber sind ihrer Zusage entbunden und es ist, je nach Entscheidung der ausschreibenden Behörde, eine neuerliche allgemeine oder beschränkte Submission auszuschreiben.

Den Bewerbern soll von den Einzelheiten der vorhergegangenen Konkurrenz keine Mittheilung gemacht werden.

Das Abhandeln oder Absteigern nach erfolgter Eröffnung der Angebote, sowie die Annahme von Nachgeboten, in welcher Art und Form immer, ist durchaus unzulässig.

Art. 11. Dem Ersteher wird sofort bei Abschluß der Submission eine vollständige Ausfertigung aller Submissionsgrundlagen (Art. 2) unentgeltlich übergeben.

Art. 12. Bei beschränkten Konkurrenzen soll den eingeladenen Submittenten für die Ausarbeitung der Projekte und Offerten eine dem Werthe dieser Ausarbeitungen entsprechende Entschädigung zugesprochen werden, wogegen diese Projekte Eigenthum des Bestellers bleiben.

Bei den allgemeinen Konkurrenzen bleiben die eingereichten Projekte und Pläne der abgelehnten Bewerber Eigenthum dieser und sind ihnen sofort zurückzustellen.

In beiden Fällen ist eine Benützung der Projekte und Pläne, insofern sie als geistiges Eigenthum des Verfassers zu betrachten sind, seitens der Baubehörde oder durch den Ersteher unzulässig und darf nur dann stattfinden, wenn hierüber mit dem Eigenthümer eine Verständigung stattgefunden hat.

Verschiedenes.

J. Stauffacher's „Studien und Kompositionen“, von denen wir im Oktober vorigen Jahres zuerst und später wiederholt in diesen Blättern sprachen, verdienen es, auf diese Festzeit wieder in die Erinnerung unserer Leser gerufen zu werden, zu welchem Zwecke wir heute ein Blatt daraus (in achtmaliger Verkleinerung) vorführen. Es sind bereits zwei Lieferungen à Fr. 10 erschienen und die dritte ist in Arbeit. Die große Kunst des Blumenzeichnens nach der Natur und der Anwendung derselben für die Ornamentik läßt sich nach keinem andern Werke so schnell und präzis erlernen wie nach diesem, weßhalb Zeichnungsschulen mit vorgerücktern Schülern, ferner